



Eberswalde, 10. Dezember 2020

Änderungsantrag zu der Beschlussvorlage-Nr.: BV/0319/2020

Betreff: Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Soloselbständiger

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	10.12.2020
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2020

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Soloselbständiger in folgenden Punkten zu ändern:

Punkt 1.) 3.1 . [...] Pro Antragsteller und Jahr können maximal 2 Zuwendungen gewährt werden, davon **jeweils** eine zum Thema Medien und Digitalisierung und die andere in den übrigen Schwerpunktbereichen.

Punkt 2.) 4.3 Es werden nur Maßnahmen gefördert, **die vom** Antragsteller **unmittelbar in der Stadt Eberswalde realisiert werden.**

Begründung:

Punkt 1.)

Durch die Gewährung von 2 Zuwendungen pro Antragsteller in womöglich nur einem Bereich halbieren wir die dortigen Fördermittel bereits um die Hälfte und verringern den Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger rapide. Dies führt letztlich zu einem Verdruss der Unternehmer und einer Liste nicht geförderter Maßnahmen aufgrund von Mittelknappheit. Die hohe Nachfrage nach solchen Fördermitteln war bereits im „Wachstums- und Konjunkturpaket“ zu sehen und wird sich auch hier wieder niederschlagen. Daher sollte im vornerein der Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger so groß wie möglich gehalten werden.

Punkt 2.)

Im Punkt 4.3 wird als weiteres Ausschlusskriterium der Firmensitz genannt, welcher aber unter 3.1 nicht aufgezählt wurde und theoretisch auch nur in diesem Punkt aufgeführt werden sollte. Diese Eingrenzung und der Ausschluss von Franchisenehmern schließen eine Gruppe aus, welche in Eberswalde ebenso Steuern zahlen und zum Allgemeinwohl oder zur Innenstadtbelebung beitragen. Des Weiteren sehen wir eine Präzisierung des Punktes für notwendig, da durch die alte Regelung ein Firmensitz gegeben sein muss, aber nicht aufgeführt wird, dass diese Maßnahme dann in Eberswalde zu realisieren ist. So kann diese beispielsweise auch in anderen Städten genutzt werden.

gez. Hardy Lux
Fraktionsvorsitzender
Fraktion SPD|BFE